
Nummer 23/24, 18. Juni 2021, Seite 164

Inhaltsverzeichnis:

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 01.06.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung Corona (insbesondere Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken)

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 08.06.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet

Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV)

Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 24.05.2021 und 31.05.2021

Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Ernennung von Tierärzten und Tierärztinnen zu amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Satzung des Beirates für Fragen der Zuwanderung, Flucht und Integration der Stadt Augsburg

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) - Ergänzung

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

- *Berliner Allee 28 a-c*
- *Stadtberger Str. 29 und 31*

- *Friedberger Str. 3*
- *Kazböckstr. 28*
- *Wilhelm-Hauff-Str. 18*
- *Peutinger Str. 13*
- *Hochzoller Str. 7, 7a, 9*
- *Kantstr. 4 b + c*
- *Prinzstr. 19, 21, 23, 25*

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 01.06.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 01.06.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) Allgemeinverfügung Corona (insbesondere Untersagung der Abgabe von alkoholischen Getränken)

Anlage: Lageplan „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken“

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügung vom 06.03.2021 („Allgemeinverfügung zur weiteren Bekämpfung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in der Stadt Augsburg“), zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 25.05.2021 („Allgemeinverfügung zur Verlängerung des Geltungszeitraums der Allgemeinverfügung vom 06.03.2021“) wird mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben.
2. Alle öffentlich zugänglichen Einrichtungen und Geschäfte sind verpflichtet, Händedesinfektionsmittelpender im Eingangsbereich zur Verfügung zu stellen.
3. Auf dem Augsburger Stadtmart gilt für die Kunden und ihre Begleitpersonen FFP2-Maskenpflicht. Ausgenommen sind die Bereiche der Außengastronomie.
4. Die Abgabe von alkoholischen Getränken durch Gastronomiebetriebe, Tankstellen, sonstige Verkaufs- und Abgabestellen sowie Lieferdienste ist innerhalb des Gebiets, das in dem Lageplan „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken“ farbig dargestellt ist, zwischen 24:00 Uhr und 06:00 Uhr untersagt. Die Untersagung gilt auch, wenn die Verkaufs- bzw. Abgabestelle direkt an eine Straße bzw. Platz angrenzt, die bzw. der in dem Gebiet liegt und in dem Lageplan farbig markiert ist. Das Gebiet wird von folgenden Straßen bzw. Plätzen eingegrenzt, die ebenfalls zu dem Gebiet zählen:

Fuggerstraße, Königsplatz mit Schaezlerstraße, Schießgrabenstraße, Theodor-Heuss-Platz, Eserwallstraße, Am Roten Tor, Spitalgasse, Margaretenstraße, Schwibbogenplatz, Forsterstraße, Am Vogeltor, Oberer Graben, Vogelmauer, Obere Jakobermauer, Jakoberstraße, Pilgerhausstraße, Schmiedberg, Obstmarkt, Hafnerberg, Beim Hafnerberg, Heilig-Kreuz-Straße, Klinkertor-Straße, An der Blauen Kappe, Volkhartstraße
5. Der Lageplan „Abgabeverbot von alkoholischen Getränken“ ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
6. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 01.06.2021 ab 19:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 02.06.2021, 00:00 Uhr wirksam. Sie gilt bis zum 24.06.2021, 24:00 Uhr.
7. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.
2. Ordnungswidrig im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine der o.g. Anordnungen verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 73 Abs. 2 IfSG mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

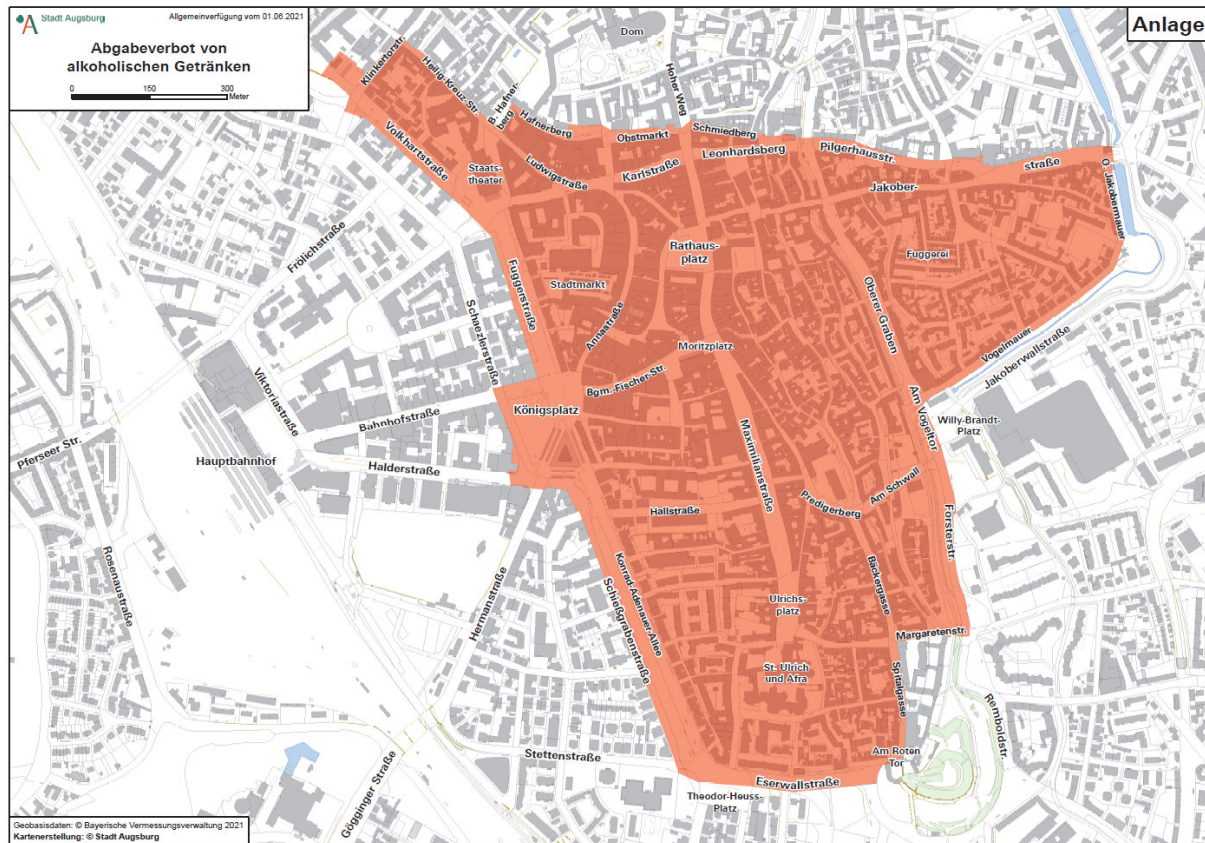
Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Martin Schenkelberg, Berufsmäßiger Stadtrat



Nachrichtliche Veröffentlichung der Allgemeinverfügung vom 08.06.2021 im Amtsblatt der Stadt Augsburg zu deren Bekanntmachung vom 08.06.2021 durch Veröffentlichung in Rundfunk, Presse und Internet Vollzug des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) und der 13. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (13. BayIfSMV) Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Allgemeinverfügungen vom 24.05.2021 und 31.05.2021

Die Stadt Augsburg erlässt folgende

Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet der Stadt Augsburg:

1. Die Allgemeinverfügungen der Stadt Augsburg vom 24.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV“) und vom 31.05.2021 („Weitere Öffnungsschritte gemäß § 27 Abs. 2 der 12. BayIfSMV“) werden mit Wirkung zum 07.06.2021, 00:00 Uhr aufgehoben.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 08.06.2021 ab 16:00 Uhr durch Veröffentlichung im Internet unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen, in Rundfunk und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 09.06.2021, 00:00 Uhr wirksam.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffer 1 wird angeordnet.

Hinweis:

Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können in dem an der Maximilianstraße gelegenen Durchgang zum Innenhof des Verwaltungsgebäudes 1, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg an der Anschlagtafel und auf der städtischen Internetseite unter www.augsburg.de/amtliche-bekanntmachungen eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg
 Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
 Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg
 schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg, Referat 2
Reiner Erben, Berufsmäßiger Stadtrat

Allgemeinverfügung der Stadt Augsburg zur Ernennung von Tierärzten und Tierärztinnen zu amtlichen Tierärzten zur Durchführung der Schlachttieruntersuchung bei Notschlachtungen außerhalb von Schlachthöfen gemäß § 2a Tierische Lebensmittel-Überwachungsverordnung (Tier-LMÜV)

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund folgende

Allgemeinverfügung

1. Alle Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, werden für den Fall, dass sie im örtlichen Zuständigkeitsbereich der Stadt Augsburg, von einer für ein Tier verantwortlichen Person im Rahmen der Notschlachtung außerhalb des Schlachtbetriebs für eine Schlachttieruntersuchung gemäß Art. 4 der Verordnung (EU) 2019/624 hinzugezogen werden, im Hinblick auf die Schlachttieruntersuchung dieses Tieres und die Ausstellung der Gesundheitsbescheinigung nach Anhang IV Kapitel 5 Durchführungsverordnung (EU) 2020/2235 zu amtlichen Tierärztinnen und Tierärzten im Sinne des Art. 3 Nr. 32 und zu Bescheinigungsbefugten im Sinne des Art. 3 Nr. 26 der Verordnung (EU) 2017/625 ernannt.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.
3. Für diese Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 und Abs. 2 GDVG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG).

Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Verordnung (EU) 2019/624 müssen amtliche Tierärzte, die die in Artikel 18 der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Aufgaben wahrnehmen, die in Anhang II Kapitel I der vorliegenden Verordnung aufgeführten spezifischen Mindestanforderungen erfüllen. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Verordnung (EU) 2019/624 erlaubt den Mitgliedstaaten, bei den in der Vorschrift genannten Tätigkeiten von diesen Anforderungen Ausnahmen zu machen. Von dieser Ausnahmemöglichkeit hat Deutschland mit der Regelung des § 2a Tier-LMÜV Gebrauch gemacht und den zuständigen Behörden die Möglichkeit eröffnet, Personen, die nach § 2 der Bundes-Tierärzteordnung zur Ausübung des tierärztlichen Berufs befugt sind, für die in der Vorschrift genannten Tätigkeiten zu amtlichen Tierärzten zu ernennen. Davon erfasst ist unter anderem die Durchführung der Schlachttieruntersuchung außerhalb eines Schlachtbetriebs im Falle der Notschlachtung. Aufgrund dieser Vorschrift erfolgt die vorliegende Ernennung.

Art. 5 Abs. 2 Verordnung (EU) 2017/625 stellt Anforderungen an die Ernennung von amtlichen Tierärzten. Die Ernennung hat in schriftlicher Form unter Angabe der amtlichen Kontrollen und anderen amtlichen Tätigkeiten sowie der damit zusammenhängenden Aufgaben, auf die sich die Ernennung bezieht erfolgen. Ziffer 1 des Bescheides erfüllt diese Voraussetzungen.

Ziel der Regelung ist die Wahrung des Tierschutzes. Voraussetzung für eine Notschlachtung ist gemäß Anhang III Abschnitt I Kapitel VI Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 853/2004, dass ein ansonsten gesundes Tier einen Unfall erlitten hat, der seine Beförderung zum Schlachtbetrieb aus Gründen des Tierschutzes verhindert. Nachdem die Notschlachtung nur bei frisch verunfallten Tieren möglich ist und den Tieren langes Leiden erspart werden muss, ist in derartigen Situationen schnelles Handeln erforderlich. Dies kann insbesondere dadurch gewährleistet werden, dass die rechtlich erforderliche Schlachttieruntersuchung für die Notschlachtung durch Tierärzte durchgeführt wird, welche innerhalb kurzer Zeit vor Ort sein können. Eine andere Möglichkeit, dem Tierschutz in gleichem Maße Rechnung tragen zu können, ist nicht ersichtlich. Insbesondere eine Durchführung der Schlachttieruntersuchung durch im Amt angestellte amtliche Tierärzte oder Amtstierärzte ist im Hinblick auf das Erfordernis der schnellen Handlungsfähigkeit nicht gleich geeignet. Durch die Regelung wird neben dem Interesse des Tierschutzes auch dem Interesse der Tierhalter Rechnung getragen, da ohne die Notschlachtung das Tier nicht mehr in die Lebensmittelkette eingebracht werden könnte.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 des Bayerischen Kostengesetzes Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen¹ Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.



Berufsmäßiger Stadtrat
Reiner Erben

Satzung des Beirates für Fragen der Zuwanderung, Flucht und Integration der Stadt Augsburg

Satzung

Die Stadt Augsburg erlässt aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

Präambel

Die Vertretung der Interessen von Menschen mit Migrationshintergrund in Augsburg und ihre gleichberechtigte Teilhabe sind wichtige Querschnittsanliegen der Stadt Augsburg. Ziel ist es, die volle Teilhabe und die Chancengleichheit der Menschen mit Migrationshintergrund sowie das Miteinander von Menschen mit und ohne Migrationshintergrund in der Stadtgesellschaft bzw. in den Institutionen zu schaffen. Die Arbeit des Beirates für Fragen der Zuwanderung, Flucht und Integration der Stadt Augsburg basiert auf der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Insbesondere diskriminierende oder gewaltverherrlichende Ansichten und Verhaltensformen widersprechen dem Selbstverständnis und dem Auftrag des Beirates. Ihnen wird daher nach innen und außen aktiv entgegengetreten. Der Beirat steht für eine demokratische, offene und plurale Gesellschaft, die die Würde der Menschen achtet - unabhängig von der Hautfarbe, ethnischen, kulturellen und religiösen Herkunft, Geschlecht und sexuelle Identität, Alter und körperlichen Voraussetzungen. Er engagiert sich für eine inklusive und diskriminierungsfreie Gesellschaft.

Der Begriff „Menschen mit Migrationshintergrund“ im Sinne dieser Satzung entspricht der Definition des Zensus 2011 des Statistischen Bundesamtes.

§ 1 Beirat für Fragen der Zuwanderung, Flucht und Integration der Stadt Augsburg („Integrationsbeirat“)

1. Die Stadt Augsburg bildet einen Beirat für Fragen der Zuwanderung, Flucht und Integration (im Folgenden „Integrationsbeirat“ genannt).
2. Die Tätigkeit der Beiratsmitglieder erfolgt ehrenamtlich (Art. 19 Bayerische Gemeindeordnung).
3. Organisatorisch ist der Integrationsbeirat dem Büro für gesellschaftliche Integration zugeordnet.
4. Der Integrationsbeirat gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Stadtrates bedarf.

§ 2 Grundsatz, Aufgaben und Rechte

1. Der Integrationsbeirat bringt Kompetenzen, Potentiale und Engagement der Migrantinnen und Migranten in Projekte und Maßnahmen in der Stadt Augsburg ein. Er erfüllt eine Brückenfunktion zwischen Stadtgesellschaft, Politik, Verwaltungen, Organisationen, Verbänden und Vereinen. Der Integrationsbeirat setzt dabei Schwerpunkte seiner Arbeit insbesondere in den Handlungsfeldern Arbeit – Asyl – Bildung – Gesundheit – Kultur – Ökologie – Recht - Soziales – Sport – Stadtplanung – Wirtschaft.
2. Aufgaben des Integrationsbeirates sind:
 - a. die Vertretung aller Belange und Interessen der Menschen mit Migrationshintergrund in Augsburg unter Berücksichtigung ihrer Vielfalt
 - b. die aktive Unterstützung der Integrationspolitik in der Stadt Augsburg
 - c. die Beratung des Stadtrates und der Verwaltung in allen Fragen, welche die Integrationspolitik betreffen und in den eigenen Wirkungskreis der Stadt Augsburg fallen
 - d. die Unterstützung und Beratung von Vereinen und Gruppen in seinem Tätigkeitsbereich in der Stadt Augsburg
 - e. Stellung zu beziehen zu Fragen, die den gesellschaftlichen Zusammenhalt betreffen
3. Der Integrationsbeirat kann hierzu Empfehlungen an den Stadtrat aussprechen und Anträge und Anfragen an den Stadtrat, den zuständigen Stadtratsausschuss oder die Verwaltung stellen, welche innerhalb von drei Monaten zu behandeln sind. Anträgen des Integrationsbeirates an den Stadtrat und dessen Stadtratsausschüsse ist eine Stellungnahme der Stadtratskommission (§ 7) beizufügen.
4. Einer Sitzungsvorlage für den Stadtrat oder einen seiner Ausschüsse in Angelegenheiten, die den Aufgabenbereich des Integrationsbeirates nach dieser Satzung betreffen, soll die Stellungnahme des Integrationsbeirates beigelegt werden. In diesen Fällen soll zu den öffentlichen Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse der Integrationsbeirat, der eine Vertreterin oder einen Vertreter entsendet, eingeladen werden. Der Integrationsbeirat, bzw. seine Vertreterin oder sein Vertreter besitzt kein Stimmrecht. Der Integrationsbeirat erhält rechtzeitig die nötigen Informationen, insbesondere die Sitzungsladungen.

5. Der Integrationsbeirat ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung eigenständig nach außen aufzutreten (Presseerklärungen, Internet, etc.).
6. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der Integrationsbeirat an landes-, bundesweiten und internationalen Netzwerken zu Angelegenheiten beteiligen, die sein Arbeitsfeld betreffen.
7. Die Mitglieder des Integrationsbeirates sind verpflichtet, die Arbeit des Gremiums nach besten Kräften zu unterstützen, insbesondere an den Sitzungen des Integrationsbeirates und seiner Ausschüsse teilzunehmen. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 3 Zusammensetzung, Organe

1. Dem Integrationsbeirat gehören 30 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Weitere beratende Mitglieder ohne Stimmrecht können vom Integrationsbeirat für die Vollversammlung und von den Ausschüssen für deren Arbeit hinzuberufen werden.
2. Ein bestehender Integrationsbeirat bleibt bis zur Konstituierung eines neuen Beirates im Amt. Die Amtszeit soll vier Jahre betragen, sie ist auf höchstens fünf Jahre ab der konstituierenden Sitzung begrenzt.
3. Der Integrationsbeirat bedient sich bei seiner Arbeit folgender Organe:
 - a. Vollversammlung
 - b. Ausschüsse
 - c. Vorstand
 - d. Erweiterter Vorstand (§ 5)
 - e. Stadtratskommission (§ 7)
 - f. Vereinsparlament (§ 8)
4. Beschlussfassendes Organ des Integrationsbeirates ist die Vollversammlung. Näheres regelt die Geschäftsordnung.
5. Für die Themenbereiche
 - a. Bildung, Kultur und Sport
 - b. Soziales, Asyl, Gesundheit und Recht
 - c. Wirtschaft, Arbeit, Stadtplanung und Ökologiewerden Ausschüsse gebildet. Ad-Hoc-Ausschüsse können nach aktuellem Bedarf gebildet werden. Die Anzahl der stimmberechtigten Ausschussmitglieder soll mindestens sieben Personen betragen und soll elf Personen nicht überschreiten. Die Vollversammlung wählt aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder die jeweiligen Ausschussmitglieder. Die Berufung kann in offener Abstimmung erfolgen. Jedes Mitglied kann nur in einen Ausschuss berufen werden; dies gilt nicht für die Berufung in Ad-Hoc Ausschüsse.
Die Ausschüsse wählen jeweils eine Sprecherin oder einen Sprecher und eine stellvertretende Sprecherin oder stellvertretenden Sprecher aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder des Ausschusses.
6. Die zu den Sitzungen des Integrationsbeirates und seiner Ausschüsse hinzuberufenen beratenden Mitglieder besitzen in den Sitzungen Rederecht, sind jedoch nicht stimmberechtigt. Insbesondere sollen hier Vertreterinnen und Vertreter von Stadtrat, Migrantenorganisationen, Integrationsprojekten, Initiativgruppen, Forschung und Lehre, Beiräten, Wirtschaftsorganisationen und Organisationen der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie kulturellen Einrichtungen Berücksichtigung finden.
7. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 4 Bewerbung und Auswahlverfahren

1. Die Mitglieder des Integrationsbeirates werden durch ein Auswahlverfahren bestimmt. Für die Auswahl der stimmberechtigten Mitglieder des Integrationsbeirates bildet die Stadt Augsburg ein Auswahlgremium. Hierfür sollen die genannten Organisationen/ Einrichtungen je ein Mitglied für das Gremium vorschlagen. Die Organisationen / Einrichtungen stellen sicher, dass keine Person, die sich selbst für den Beirat bewirbt, die Bewertungen vornimmt. Aus dem Ergebnis der Rückmeldungen setzt sich das Auswahlgremium zusammen.
 - Staatliches Schulamt in der Stadt Augsburg
 - Stadt Augsburg, Referat Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister – Direktorium 3
 - Tür an Tür Integrationsprojekte gGmbH
 - Augsburger Flüchtlingsrat
 - Regionalkoordination Schwaben „Schule ohne Rassismus – Schule mit Courage“
 - Gemeinsamer Elternbeirat der Grund- und Mittelschulen der Stadt Augsburg
 - Regionale Arbeitsgemeinschaft der Landes-Eltern-Vereinigung der Gymnasien in Bayern e.V. (ARGE)
 - Gesamtelternbeirat für die städtischen Kindertagesstätten
 - Caritasverband für die Diözese Augsburg e.V.
 - Diakonisches Werk Augsburg e.V.
 - AWO Betriebsträger- und Projektentwicklungsgesellschaft mbH
 - Bayerisches Rotes Kreuz Kreisverband Augsburg-Stadt
 - Volkshochschule Augsburg e.V.
 - Deutscher Gewerkschaftsbund Region Augsburg
 - Industrie- und Handelskammer Schwaben
 - Handwerkskammer für Schwaben
 - Agentur für Arbeit Augsburg
 - Ausbilden Arbeiten Unternehmen e.V.
 - Stadtjugendring Augsburg KdöR
 - Dachverband der türkischen Vereine Augsburg e.V.
 - Bund der Vertriebenen KV Augsburg Stadt
 - Zusammenschluss Augsburger Migranten(selbst)organisationen ZAM e.V.

- Runder Tisch der Religionen
 - Europa-Union Augsburg e.V.
 - Projekt Stadtteilmütter
 - Freiwilligen-Zentrum Augsburg
 - Grandhotel Cosmopolis e.V.
 - Lokale Agenda 21
 - Bayerischer Landes-Sportverband Bezirk Schwaben e.V.
 - Forum interkulturelles Leben und Lernen e.V.
2. Durch die Geschäftsstelle des Integrationsbeirates werden Augsburgerinnen und Augsburger im Rahmen einer Ausschreibung aufgerufen, sich als stimmberechtigtes Mitglied für den Beirat zu bewerben.
 3. Voraussetzung für die Bewerbung als stimmberechtigtes Mitglied des Integrationsbeirates ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber zu Beginn der Ausschreibung für das Auswahlverfahren mindestens seit zwei Monaten in Augsburg mit Hauptwohnsitz gemeldet ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat. Bewerbungen von Augsburgern mit und ohne Migrationshintergrund sind möglich. Eine wiederholte Bewerbung von ehemaligen Beiratsmitgliedern ist möglich.
 4. Anforderung an die Bewerberinnen und Bewerber sind vor allem belegbare Kompetenz und Fachkunde in den Arbeitsfeldern des Integrationsbeirates.
 5. Die eingehenden Bewerbungen werden von der Geschäftsstelle gesichtet und anonymisiert. Anschließend werden sie dem Ausschuss zur Bewertung nach einem vorgegebenen Punktesystem nach Nr. 6 zugeleitet. Die Geschäftsstelle ergänzt dies nach Nr. 7; es werden ganze Punkte vergeben.
 6. Punktesystem für das Ausschussgremium:
Beurteilung der Fachlichkeit: 0 (keine Fachlichkeit) bis 5 (hohe Fachlichkeit) Punkte. Für die Bewertung der Fachlichkeit sind insbesondere Ausbildung, Berufserfahrung, ehrenamtliches Engagement, biografisch lebensweltlich erworbene Kenntnisse und interkulturelle Kompetenz zu berücksichtigen.
 7. Punktesystem für die Geschäftsstelle nach Bewertung durch das Ausschussgremium:
Migrationshintergrund: 1 Punkt. Der Integrationsbeirat bietet Menschen mit und ohne Migrationshintergrund die Möglichkeit zum Engagement. Mit einem zusätzlichen Punkt wird die durch Migrationserfahrung erworbene Kompetenz wertgeschätzt.
 8. Die Besetzung des Beirates erfolgt grundsätzlich paritätisch durch Frauen und Männer. Die fünfzehn erstplatzierten Bewerberinnen und die fünfzehn erstplatzierten Bewerber werden in Form einer Liste als Mitglieder des Integrationsbeirates vorgeschlagen. Soweit Bewerbungen mit der Geschlechtsangabe divers eingehen, rücken diese in die Liste der Frauen oder Männer nach, sofern diese Bewerbungen mehr Punkte aus der Bewertung erzielt haben, als entsprechende Bewerbungen, die auf der Liste der erstplatzierten Frauen oder Männer aufgenommen wurden. Die Gesamtzahl von fünfzehn Vorschlägen je Liste erhöht sich dadurch nicht. Ergibt sich aus diesem Verfahren keine eindeutige Rangfolge für die Aufstellung der Listen, entscheidet das Los.
 9. Die Listen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber werden nach Abschluss des Verfahrens dem Stadtrat zur Zustimmung vorgelegt. Sie werden um weitere zwei Listen von Nachrückerinnen und Nachrückern ergänzt, die beim Ausscheiden einer ausgewählten Bewerberin oder eines ausgewählten Bewerbers automatisch nachrücken. Das Verfahren der Nr. 8 wird zur Aufstellung der Listen und bei Bewerbungen mit der Geschlechtsangabe „divers“ analog angewandt. Das Ausscheiden aus dem Integrationsbeirat regelt die Geschäftsordnung.
 10. Auf Basis der eingereichten anonymisierten Bewerbungen schlägt die Geschäftsstelle die Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse der Vollversammlung vor; auch hier wird Parität zwischen Männern und Frauen angestrebt.

§ 5 Vollversammlung, Vorstand und Erweiterter Vorstand

1. Die konstituierende Sitzung des Integrationsbeirates ist innerhalb von drei Monaten nach Beschlussfassung des Stadtrates über die Zusammensetzung des neu zu bildenden Integrationsbeirates anzuberaumen. Ihr geht mindestens eine Klausurtagung voraus, die dem gegenseitigen Kennenlernen der neuen Beiratsmitglieder und dem Erfahrungsaustausch mit den bisherigen Beiratsmitgliedern dient. Die Organisation erfolgt durch die Geschäftsstelle.
2. Der Integrationsbeirat wählt in der Vollversammlung aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder für jeweils 2 Jahre einen Vorstand, bestehend aus einer Vorsitzenden oder einem Vorsitzenden, einer ersten Stellvertreterin oder einem ersten Stellvertreter und einer zweiten Stellvertreterin oder einem zweiten Stellvertreter. Die Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Integrationsbeirat wird nach innen und außen durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden vertreten, im Fall der Verhinderung durch die erste Stellvertreterin oder den ersten Stellvertreter, bzw. die zweite Stellvertreterin oder den zweiten Stellvertreter.
4. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Integrationsbeirates führt die laufenden Geschäfte, insbesondere die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.
5. Die Sprecherinnen oder die Sprecher der Ausschüsse und deren Stellvertreterinnen oder Stellvertreter bilden zusammen mit dem gewählten Vorstand den Erweiterten Vorstand jeweils mit Stimmrecht.
6. Aufgaben des Erweiterten Vorstandes sind die
 - a. Planung von Arbeitsschwerpunkten
 - b. Mitarbeit in der Stadtratskommission
 - c. Koordination der Ausschussarbeit
 - d. Aufstellung der Tagesordnung der Vollversammlung, der Stadtratskommission und des Vereinsparlamentes

- e. Beantwortung von Anfragen und von Stellungnahmen, soweit sie nicht in den zuständigen Ausschüssen oder vom Vorstand behandelt werden können
- f. Planung der zur Verfügung stehenden Finanzmittel

§ 6 Geschäftsstelle, Mittel und Organisation

1. Durch die Stadt Augsburg wird für die Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirates eine Geschäftsstelle im Büro für gesellschaftliche Integration unterhalten.
2. Die Geschäftsstelle unterstützt den Integrationsbeirat in der Erledigung der laufenden Geschäfte. Zu den Aufgaben der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates zählen insbesondere die
 - a) verwaltungsmäßige Betreuung des Integrationsbeirates und seiner Mitglieder
 - b) Teilnahme und Protokollierung bei den Vollversammlungen und Ausschusssitzungen des Integrationsbeirates sowie der Stadtratskommission und des Vereinsparlamentes
 - c) Unterstützung der Arbeit nach innen und außen
 - d) Aufbereitung von Informationen
 - e) Mitorganisation von Veranstaltungen des Integrationsbeirates
 - f) rechtzeitige Weitergabe von Informationen aus der Stadtverwaltung und von anderen Stellen an die Mitglieder des Integrationsbeirates
 - g) Unterstützung des Vorstandes des Integrationsbeirates bei der Koordinierung der Öffentlichkeitsarbeit
3. Die Geschäftsstelle wird seitens der Stadt Augsburg mit entsprechendem Personal und Mitteln ausgestattet. Angestrebt wird das Äquivalent mindestens zweier Vollzeitstellen; vor Personalentscheidungen ist dem Vorstand des Integrationsbeirates Gelegenheit zur Stellungnahme einzuräumen; eine interkulturelle Personalbesetzung ist anzustreben.
4. Dem Integrationsbeirat wird seitens der Stadt jährlich – je nach Haushaltslage – ein angemessenes Budget für eigene Projekte zur Verfügung gestellt. Diese Mittel werden von der Geschäftsstelle im Einvernehmen mit dem Erweiterten Vorstand verwaltet; sie informiert den Vorstand regelmäßig über die finanzielle Situation.
5. Die stimmberechtigten Mitglieder und der Vorstand des Integrationsbeirates sind angemessen zu entschädigen und nach Bedarf zu qualifizieren (z. B. Sitzungsgelder, Reisekosten, Tagungsbeiträge). Näheres bestimmt die BSV/19/03443 – Stärkung des Engagements und Neuregelung der Aufwandsentschädigungen für den Behinderten-, Integrations- und Seniorenbeirat.

§ 7 Stadtratskommission

1. Zur Begleitung der Arbeit des Integrationsbeirates wird eine Stadtratskommission gebildet. Sie dient dem Austausch der politischen Vertretung der Bürgerschaft im Stadtrat mit dem Integrationsbeirat im Rahmen seiner Aufgabenstellung.
2. Die Stadtratskommission setzt sich zusammen aus
 - a) je einer Vertreterin oder einem Vertreter jeder Stadtratsfraktion, bzw. Ausschussgemeinschaft mit Stimmrecht,
 - b) den Mitgliedern des Vorstandes, den Sprecherinnen oder den Sprechern der Ausschüsse, und im Vertretungsfall den stellvertretenden Sprecherinnen oder den stellvertretenden Sprechern des Integrationsbeirates mit Stimmrecht,
 - c) der Leiterin oder dem Leiter des Referats 4, der Leiterin oder dem Leiter des Direktoriums 3 im Referat Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, der Leiterin oder dem Leiter des Büros für gesellschaftliche Integration und der Leiterin oder dem Leiter der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates jeweils ohne Stimmrecht,
 - d) weiteren fachkundigen Personen ohne Stimmrecht, die bei Bedarf hinzugezogen werden können.
3. Aufgaben der Stadtratskommission sind die
 - a) inhaltliche Begleitung anstehender Themen des Integrationsbeirates, insbesondere die Vorberatung von Anträgen der Vollversammlung an Stadtrat und Stadtratsausschüsse.
 - b) Erarbeitung von Stellungnahmen für Stadtrat und Verwaltung sowie die Einbringung von Themen in die Arbeit des Integrationsbeirates.
4. Themen für die Tagesordnung der Stadtratskommission können von Stadtrat und Verwaltung sowie vom Integrationsbeirat vorgeschlagen werden.
5. Stadtrat und Verwaltung informieren die Stadtratskommission über Angelegenheiten, die für die Aufgabenstellung des Integrationsbeirates und der Stadtratskommission von Bedeutung sind. Soweit erforderlich erarbeitet die Stadtratskommission eine Stellungnahme zu diesem Thema.
6. Anträgen des Integrationsbeirates an den Stadtrat und seine Ausschüsse ist eine Stellungnahme der Stadtratskommission beizufügen. Die Frist aus § 2 Nr. 3 ist einzuhalten.
7. Die Stadtratskommission wird mindestens dreimal im Kalenderjahr einberufen. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

§ 8 Vereinsparlament

1. Flankierend zum Integrationsbeirat wird ein Vereinsparlament gebildet. Es dient dem Austausch mit der bürgerschaftlichen Basis und der Berichterstattung des Integrationsbeirates gegenüber den Vereinen. Aus dem Vereinsparlament sollen Themen in die Arbeit des Integrationsbeirates eingebracht werden. Anträge an den Integrationsbeirat können von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vereinsparlamentes gestellt werden.
2. Dem Vereinsparlament können alle eingetragenen Vereine sowie vergleichbare Organisationen angehören, die ihren Sitz in Augsburg haben und die Zielsetzung des Integrationsbeirates aktiv unterstützen. Näheres regelt die Geschäftsordnung des Integrationsbeirates.

3. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Vereinsparlamentes entsendet eine stimmberechtigte Vertreterin oder einen stimmberechtigten Vertreter in die Sitzungen des Vereinsparlamentes. Die Vertreterin oder der Vertreter muss Mitglied des entsendenden Vereins sein. Doppelvertretungen sind nicht möglich.
4. Ständige Mitglieder ohne Stimmrecht sind die Leiterin oder der Leiter des Referats 4, die Leiterin oder der Leiter des Direktori- ums 3 im Referat Oberbürgermeisterin oder Oberbürgermeister, die Leiterin oder der Leiter des Büros für gesellschaftliche Integration und die Leiterin oder der Leiter der Geschäftsstelle des Integrationsbeirates. Die Hinzuziehung weiterer fachkundiger Personen ohne Stimmrecht ist möglich.
5. Die Sitzungen des Vereinsparlamentes sind grundsätzlich öffentlich. Sie werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Integrationsbeirates geleitet. Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
6. Das Vereinsparlament wird vom Vorstand des Integrationsbeirates mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.
7. Beschlüsse des Vereinsparlamentes sind von der Vollversammlung des Integrationsbeirates oder seinen Ausschüssen und bei Bedarf von der Stadtratskommission in den jeweils nächsten Sitzungen zu behandeln, soweit sie nicht die interne Organisation des Vereinsparlamentes selbst betreffen, wie zum Beispiel den Entscheid über stimmberechtigte Mitglieder.

§ 9 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Augsburg in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung für den Beirat für Integration, Migration, Flucht- und Aussiedlerfragen der Stadt Augsburg vom 28.07.2016 außer Kraft.

Augsburg, den 07.06.2021

Eva Weber
Oberbürgermeisterin

Wahl zum 20. Deutschen Bundestag am 26. September 2021

Aufforderung des Kreiswahlleiters für den Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt zur Einreichung von Kreiswahl- vorschlägen gemäß § 32 Bundeswahlordnung (BWO) Ergänzung

Das Bundeswahlgesetz (BWG) wurde durch das 26. Gesetz zur Änderung des Bundeswahlgesetzes vom 3. Juni 2021 (BGBl. I S. 1482) geändert. Daraus ergibt sich zu **Nr. 5.2 Unterstützungsunterschriften** meiner Bekanntmachung vom 29. Januar 2021 nach- folgende Änderung:

Nach § 52a BWG gelten bei der Wahl des 20. Deutschen Bundestages § 27 Abs. 1 Satz 2 des BWG und § 34 Abs. 4 Satz 1 und § 39 Abs. 3 Satz 1 BWO mit der Maßgabe, dass die Zahl der danach erforderlichen Unterstützungsunterschriften jeweils auf ein Viertel reduziert ist. Für Kreiswahlvorschläge sind demnach von den in § 18 Abs. 2 BWG genannten Parteien und von anderen Wahlvorschlägen gem. § 20 Abs. 3 BWG Unterschriften von 50 im Wahlkreis 252 Augsburg-Stadt Wahlberechtigten auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 zur BWO zu erbringen. Im Übrigen ergeben sich keine Veränderungen.

gez.
Roßdeutscher
Kreiswahlleiter des Wahlkreises 252 Augsburg-Stadt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 01.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen:	630-NU-2021-16-1
Bauvorhaben:	Nutzungsänderung von 2 Einheiten im Erdgeschoss zu Friseur und Fußpflege-Studio
Baugrundstück:	Berliner Allee 28a-c
Flur Nr.:	3312/10, 3312/9, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 02.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IB-2021-10-2
Bauvorhaben: Errichtung eines Mülltonnenhauses
Baugrundstück: Stadtberger Str. 29 + 31
Flur Nr.: 146/7, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 07.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-295-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung zweier Gewerbeeinheiten zu sechs barrierefreien Appartements im EG - Tektur zu BA-2014-110-1
Baugrundstück: Friedberger Str. 3
Flur Nr.: 5664/2, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 143 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Klein, unter der Rufnummer 324-4656 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 08.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-75-2
Bauvorhaben: Nutzungsänderung einer bestehenden Büronutzung im EG zu zwei Wohnungen
Baugrundstück: Kazböckstr. 28
Flur Nr.: 592, Gemarkung: Pfersee

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 247 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit dem Sachbearbeiter, Herr Weber, unter der Rufnummer 324-4615 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-IB-2021-7-1
Bauvorhaben: Austausch Antennenanlage
Baugrundstück: Wilhelm-Hauff-Str. 18
Flur Nr.: 5736/1, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigelegten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-NU-2021-13-1
Bauvorhaben: Nutzungsänderung von Büroflächen EG zu Praxisräumen
Baugrundstück: Peutingenstr. 13
Flur Nr.: 1262, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 145 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Franz, unter der Rufnummer 324-4619 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5 Bayerische Bauordnung (BayBO)

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 10.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2021-267-2
Bauvorhaben: Neubau Stadtteilzentrum Hochzoll - Tektur zu 630/BA-2018-679-2; Temporäre Änderung der Anlieferzeiten REWE am 12.06.2021, 19.06.2021 und 26.06.2021
Baugrundstück: Hochzoller Str. 7, 7a, 9
Flur Nr.: 2997/4, 2997/73, Gemarkung: Hochzoll

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 246 (II. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wejher, unter der Rufnummer 324-4627 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 11.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-724-1
Bauvorhaben: Brandschutz Kindertagesstätte - Änderung der Feuerwehraufstellfläche
Baugrundstück: Kantstr. 4 b+c
Flur Nr.: 12/4, Gemarkung: Lechhausen

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 147 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Weidauer, unter der Rufnummer 324-4621 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhaugasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

**Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 und 5
Bayerische Bauordnung (BayBO)**

Die Stadt Augsburg - Bauordnungsamt - hat am 14.06.2021 folgenden Baugenehmigungsbescheid erlassen:

Aktenzeichen: 630-BA-2020-329-1
 Bauvorhaben: Dachgeschossausbau - Tektur zu BA-2017-90-1
 Baugrundstück: Prinzstr. 19, 21, 23, 25
 Flur Nr.: 5700/14, Gemarkung: Augsburg

Das o.g. Bauvorhaben wird nach Maßgabe dieses Bescheides und der beiliegenden geprüften Bauvorlagen genehmigt. Die beigefügten Beiblätter sind Bestandteil dieses Bescheides.

Gründe:

Die Stadt Augsburg ist zur Entscheidung über den Bauantrag gemäß Art. 53 Abs. 1 Satz 2 BayBO und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das o.g. Bauvorhaben ist gemäß Art. 55 Abs. 1 BayBO genehmigungspflichtig.

Die Genehmigung konnte nach Maßgabe der Prüfvermerke und der in den Beiblättern festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt werden (Art. 68 BayBO).

Hinweis:

Aufgrund der Vielzahl der betroffenen Nachbarn konnte die Zustellung der Baugenehmigung durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Zustellung gilt mit dem Tage dieser Bekanntmachung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO als bewirkt.

Die Baugenehmigung einschließlich der genehmigten Planunterlagen kann im Bauordnungsamt, Rathausplatz 1, 86150 Augsburg in Zimmer 144 (I. Stock) während der üblichen Parteiverkehrszeiten eingesehen werden. Es wird jedoch empfohlen, mit der Sachbearbeiterin, Frau Wöhr, unter der Rufnummer 324-4628 hierfür einen Termin zu vereinbaren.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem **Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in Augsburg, Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg, Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich, zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder **elektronisch** (siehe Hinweise) in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Augsburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Nach der Neufassung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung (AGVwGO), in Kraft ab 01.07.2007, entfällt das Widerspruchsverfahren (Art. 15 Abs. 2 AGVwGO n.F.). Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Stadt Augsburg -Referat 6-
Bauordnungsamt

Verlust des Parkausweises für eine(n) Schwerbehinderte(n)

Der blaue Parkausweis Nr. 2199 für eine(n) Schwerbehinderte(n), ausgestellt vom Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr der Stadt Augsburg, ist verloren gegangen und wird hiermit für ungültig erklärt.

Ansprechpartner: Tiefbauamt, Abt. Straßenverkehr
 Sachbearbeiter: Hr. Rupprecht
 Tel.: 324 - 92 22